

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Volksfreund. 1901-1932 1913**

228 (30.9.1913) Unterhaltungsblatt zum Volksfreund, Nr. 75

Dantons Tod.

Ein Drama in 3 Akten (15 Bildern) von Georg Büchner.

Dritter Akt. (10. Bild.) Gefängnis.

Lacroix, Lauc auf einem Bett, Danton, Camille auf einem anderen.

Lacroix. Die Haare wachsen einem so und die Nägel, man muß sich wirklich schämen.

Gerault. Nehmen Sie sich ein wenig in acht, Sie niesen mir das ganze Gesicht voll Sand.

Lacroix. Und treten Sie mir nicht so auf die Füße, Bester, ich habe Gürtneraugen.

Gerault. Sie leiden noch an Ungeziefer.

Lacroix. Ach, wenn ich nur einmal die Würmer ganz los wäre.

Gerault. Nun, schlafen Sie wohl, wir müssen sehen, wie wir miteinander zurecht kommen, wir haben wenig Raum. — Kraken Sie mich nicht mit Ihren Nägeln im Schlaf! — Sol zerren Sie nicht so am Leintuch, es ist kalt da unten.

Danton. Ja, Camille, morgen sind wir durchgelaufene Schafe, die man der Bettlerin in den Schoß wirft.

Camille. Das Pindalein, woraus nach Platon die Engel sich Pantoffel geschnitten und damit auf der Erde herumtappen. Es geht aber auch darnach. — Meine Lucile!

Danton. Sei ruhig, mein Junge.

Camille. Kann ich? Glaubst du? Kann ich? Sie können die Hände nicht an sie legen, das Licht der Schönheit, das von ihrem süßen Leib sich ausgießt, ist unlöslich. Siehe, die Erde würde nicht wagen, sie zu verschütten, sie würde sich um sie wölben, der Erdbrauch würde wie Tau an ihren Wimpern funkeln, Kristalle würden wie Blumen um ihre Glieder sprießen und helle Quellen in Schlaf sie mürmeln.

Danton. Schläfe, mein Junge, schlafe.

Camille. Höre, Danton, unter uns gesagt, es ist so elend, sterben zu müssen. Es hilft auch zu nichts. Ich will dem Leben noch die letzten Blicke aus seinen hübschen Augen stehlen, ich will die Augen offen haben.

Danton. Du wirst sie ohnehin offen behalten. Samson drückt einem die Augen nicht zu. Der Schlaf ist barnherziger. Schläfe, mein Junge, schlafe.

Camille. Lucile, deine Kräfte phantastieren auf meinen Rippen, jeder Kuß wird ein Traum, meine Augen sinken und schließen ihn fest ein.

Danton. Will denn die Uhr nicht ruhen? Mit jedem Ticken schiebt sie die Wände enger um mich, bis sie so eng sind, wie ein Sarg. — Ich las einmal als Kind so eine Geschichte, die Haare standen mir zu Berg. — Ja, als Kind! das war der Mühe wert, mich so groß zu füttern und mich warm zu halten. Bloß Arbeit für den Totengräber! — Es ist mir, als röh ich schon. Mein lieber Leib, ich will mir die rote Nase zuhalten und mir einbilden, du seist ein Frauengimmer, das vom Tanzen schwigt und stinkt, und dir Artigkeiten sagen. Wir haben uns sonst schon mehr miteinander die Zeit vertrieben. — Morgen bist du eine zerbrochene Fiedel, die Melodie darauf ist ausgepielt. Morgen bist du eine leere Flasche, der Wein ist ausge-trunken, aber ich habe keinen Kaufsch davon und gehe nicht zum Bett. Das sind glückliche Leute, die sich noch befrüchten können. Morgen bis du eine durchgerufte Hofe, du wirst in die Garderobe geworfen und die Motten werden dich fressen, du mögest stinken, wie du willst. — Ach,

das hilft nichts. Sowoohl, es ist so elend, sterben zu müssen. Der Tod öffnet die Geburt; beim Sterben sind wir so hilflos und nackt, wie neugeborene Kinder. Freilich, wir bekommen das Leichentuch zur Windel. Was wird es helfen? Wir können im Grabe so gut wimmern, wie in der Wiege. Camille! Er schläft (indem er sich über ihn bückt), ein Traum spielt zwischen seinen Wimpern. Ich will den goldenen Tau des Schlafes ihm nicht von den Augen streifen. (Er erhebt sich und tritt ans Fenster, indem er einen Brief aus der Tasche zieht.) Ich werde nicht allein gehen, ich danke dir, Julie — Doch hätte ich anders sterben mögen, so ganz mühelos, so wie ein Stern fällt, wie ein Ton sich selbst aushaucht, sich mit den eigenen Rippen tot küßt, wie ein Lichtstrahl in klaren Fluten sich begräbt. — Wie schimmernde Tränen sind die Sterne durch die Nacht gebrennt, es muß ein großer Jammer in dem Auge sein, von dem sie abtreuften.

Camille. O! (Er hat sich ausgerichtet und tastet nach der Decke.)

Danton. Was hast du, Camille?

Camille. O, D!

Danton (schüttelt ihn). Willst du die Decke heruntertragen?

Camille. Ach du, du, o halt mich, sprich du!

Danton. Du behst an allen Gliedern, der Schweiß steht dir auf der Stirne.

Camille. Das bist du, das ich; so — das ist meine Hand! ja, jetzt befinn ich mich. O Danton, das war entsetzlich.

Danton. Was denn?

Camille. Ich lag so zwischen Traum und Wachen. Da schwand die Decke und der Mond sank herein, ganz nahe, ganz dicht, mein Arm erfaßt ihn. Die Himmelsbede mit ihren Lichtern hatte sich gesenkt, ich stieß daran, ich betastete die Sterne, ich taumelte wie ein Ertrinkender unter der Eisbede. Das war entsetzlich, Danton.

Danton. Die Lampe wirft einen runden Schein an die Decke, das sahst du.

Camille. Meinnetwegen, es braucht gerade nicht viel, um einem das bißchen Verstand verlieren zu machen. Der Wahnsinn faßt mich bei den Haaren. (Er erhebt sich.) Ich mag nicht mehr schlafen, ich mag nicht verriecht werden. (Er greift nach einem Buch.)

Danton. Was nimmst du?

Camille. Die Nachtgedanken.

Danton. Willst du zum Voraus sterben? Ich will mich aus dem Leben nicht wie aus dem Weltstuhl, sondern wie aus dem Bett einer barmherzigen Schwester wegschleichen. Es ist eine feile Dirne; es treibt mit der ganzen Welt Unzucht.

(11. Bild.)

Platz vor dem Gefängnis.

Ein Volkshaufe.

Einige Stimmen. Nieder mit den Decembriern! Es lebe Danton!

Erster Bürger. Ja, das ist wahr, Köpfe statt Brot, Blut statt Wein!

Einige Weiber. Die Guillotine ist eine schlechte Mühle und Samson ein schlechter Bäckerknecht; wir wollen Brot, Brot!

Zweiter Bürger. Euer Brot — das hat Danton gefressen! Sein Kopf wird euch allen Brot geben; er hatte recht.

Erster Bürger. Danton war unter uns am 10. August. Danton war unter uns im September. Wo waren die Leute, die ihn angeklagt haben?

Zweiter Bürger. Und Lafayette war mit euch in Versailles und war doch ein Verräter.

Erster Bürger. Wer sagt, daß Danton ein Verräter sei?

Das 60. Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens tausend Beitragsmarken verwendet hatte.

Das Studium einer fremden Sprache auf Grundlage der Uebersetzung bezweckt vorzüglich einen eingehenden Vergleich mit der Muttersprache und bedingt deshalb ein tiefes Eindringen in die Eigenheiten beider Sprachen.

Fast hunderttausend Kilometer länger als die Entfernung des Mondes von der Erde sind in ihrer Gesamtheit die internationalen Kabel, welche in den Weltmeeren ausgelegt sind.

1. Im Falle einer dauernden Erwerbsunfähigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf Invalidenrente.

2. Im Falle einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf Krankenrente vom Ablauf der 26. Krankheitswoche an.

3. Hat der Empfänger oder die Empfängerin der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um 1/10 bis zu dem höchstens 1/2-fachen Betrage der Invalidenrente.

4. Die Versicherungsanstalt kann, wenn eine versicherte Person dergestalt erkrankt ist, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, bei ihr ein Heilverfahren in einem Krankenhaufe, einem Badeorte oder in einer Heilstätte eintreten lassen, unter Gewährung eines Hausgeldes für die im Hause zurückbleibenden Angehörigen.

5. Nach dem Tode des versicherten Mannes hat die invalide Witwe Anspruch auf Witwenrente, wenn der Mann zur Zeit des Todes die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat, oder es hat die noch erwerbsfähige Witwe Anspruch auf Witwenrentel, wenn sie selbst die Anwartschaft erworben und aufrechterhalten hat.

6. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau haben ihre waisenlosen Kinder unter 15 Jahren Anspruch auf Waisenrente.

7. Auch können in zwei weiteren Fällen die Kinder unter 15 Jahren, sofern und so lange sie bedürftig sind, Waisenrente erhalten, und zwar:

a) wenn der Mann erwerbsfähig ist, und deshalb für den Unterhalt der Familie nichts oder nur in geringem Maße beitragen kann (R.V.D. 1260). In diesem Falle steht auch dem Manne Anspruch auf Witwenrente zu.

b) wenn der Mann sich von der häuslichen Gemeinschaft fernhält und seiner väterlichen Unterhaltspflicht sich entzieht (R.V.D. 1261).

8. Die Kinder können bei Erreichung des 15. Lebensjahres Waisenrenten erhalten.

Zunnen ist aber Voraussetzung, daß die Ehefrau im Besitze der Anwartschaft bleibt und mit Ausnahme des Falles 4 auch die Wartezeit als erfüllt nachweist, welche Nachweise bei regelmäßiger Ablebung von Marken leicht zu erbringen sind.

Zur Erlangung dieser Vorteile kann nur dringend geraten werden: Frauen versichern sich auch weiter!

Es ist wohl das naheliegendste, daß jeder Familienvater dafür sorgen wird, daß seine Ehefrau (welche vor der Verschickung auch der reichsrechtlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung als Pflichtmitglied angehörte), ebenfalls die erworbenen Rechte aufrecht erhält und sei es nur durch die Mindestleistung von jährlich 10 Marken 1. Klasse = 1,60 Mk., denn der Wert der freiwilligen Weiterversicherung liegt nicht allein in der Erwerbung der Renten, vielmehr sei auch hier auf die Möglichkeit eines beinahe vollkommenen Heilverfahrens hingewiesen

Das Studium einer fremden Sprache auf Grundlage der Uebersetzung bezweckt vorzüglich einen eingehenden Vergleich mit der Muttersprache und bedingt deshalb ein tiefes Eindringen in die Eigenheiten beider Sprachen.

Fast hunderttausend Kilometer länger als die Entfernung des Mondes von der Erde sind in ihrer Gesamtheit die internationalen Kabel, welche in den Weltmeeren ausgelegt sind.

1. Im Falle einer dauernden Erwerbsunfähigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf Invalidenrente.

2. Im Falle einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf Krankenrente vom Ablauf der 26. Krankheitswoche an.

3. Hat der Empfänger oder die Empfängerin der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um 1/10 bis zu dem höchstens 1/2-fachen Betrage der Invalidenrente.

4. Die Versicherungsanstalt kann, wenn eine versicherte Person dergestalt erkrankt ist, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, bei ihr ein Heilverfahren in einem Krankenhaufe, einem Badeorte oder in einer Heilstätte eintreten lassen, unter Gewährung eines Hausgeldes für die im Hause zurückbleibenden Angehörigen.

5. Nach dem Tode des versicherten Mannes hat die invalide Witwe Anspruch auf Witwenrente, wenn der Mann zur Zeit des Todes die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat, oder es hat die noch erwerbsfähige Witwe Anspruch auf Witwenrentel, wenn sie selbst die Anwartschaft erworben und aufrechterhalten hat.

6. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau haben ihre waisenlosen Kinder unter 15 Jahren Anspruch auf Waisenrente.

7. Auch können in zwei weiteren Fällen die Kinder unter 15 Jahren, sofern und so lange sie bedürftig sind, Waisenrente erhalten, und zwar:

a) wenn der Mann erwerbsfähig ist, und deshalb für den Unterhalt der Familie nichts oder nur in geringem Maße beitragen kann (R.V.D. 1260). In diesem Falle steht auch dem Manne Anspruch auf Witwenrente zu.

b) wenn der Mann sich von der häuslichen Gemeinschaft fernhält und seiner väterlichen Unterhaltspflicht sich entzieht (R.V.D. 1261).

8. Die Kinder können bei Erreichung des 15. Lebensjahres Waisenrenten erhalten.

Zunnen ist aber Voraussetzung, daß die Ehefrau im Besitze der Anwartschaft bleibt und mit Ausnahme des Falles 4 auch die Wartezeit als erfüllt nachweist, welche Nachweise bei regelmäßiger Ablebung von Marken leicht zu erbringen sind.

Zur Erlangung dieser Vorteile kann nur dringend geraten werden: Frauen versichern sich auch weiter!

Es ist wohl das naheliegendste, daß jeder Familienvater dafür sorgen wird, daß seine Ehefrau (welche vor der Verschickung auch der reichsrechtlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung als Pflichtmitglied angehörte), ebenfalls die erworbenen Rechte aufrecht erhält und sei es nur durch die Mindestleistung von jährlich 10 Marken 1. Klasse = 1,60 Mk., denn der Wert der freiwilligen Weiterversicherung liegt nicht allein in der Erwerbung der Renten, vielmehr sei auch hier auf die Möglichkeit eines beinahe vollkommenen Heilverfahrens hingewiesen

Das Studium einer fremden Sprache auf Grundlage der Uebersetzung bezweckt vorzüglich einen eingehenden Vergleich mit der Muttersprache und bedingt deshalb ein tiefes Eindringen in die Eigenheiten beider Sprachen.

Fast hunderttausend Kilometer länger als die Entfernung des Mondes von der Erde sind in ihrer Gesamtheit die internationalen Kabel, welche in den Weltmeeren ausgelegt sind.

1. Im Falle einer dauernden Erwerbsunfähigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf Invalidenrente.

2. Im Falle einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf Krankenrente vom Ablauf der 26. Krankheitswoche an.

3. Hat der Empfänger oder die Empfängerin der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um 1/10 bis zu dem höchstens 1/2-fachen Betrage der Invalidenrente.

4. Die Versicherungsanstalt kann, wenn eine versicherte Person dergestalt erkrankt ist, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, bei ihr ein Heilverfahren in einem Krankenhaufe, einem Badeorte oder in einer Heilstätte eintreten lassen, unter Gewährung eines Hausgeldes für die im Hause zurückbleibenden Angehörigen.

5. Nach dem Tode des versicherten Mannes hat die invalide Witwe Anspruch auf Witwenrente, wenn der Mann zur Zeit des Todes die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat, oder es hat die noch erwerbsfähige Witwe Anspruch auf Witwenrentel, wenn sie selbst die Anwartschaft erworben und aufrechterhalten hat.

6. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau haben ihre waisenlosen Kinder unter 15 Jahren Anspruch auf Waisenrente.

Das Studium einer fremden Sprache auf Grundlage der Uebersetzung bezweckt vorzüglich einen eingehenden Vergleich mit der Muttersprache und bedingt deshalb ein tiefes Eindringen in die Eigenheiten beider Sprachen.

Fast hunderttausend Kilometer länger als die Entfernung des Mondes von der Erde sind in ihrer Gesamtheit die internationalen Kabel, welche in den Weltmeeren ausgelegt sind.

1. Im Falle einer dauernden Erwerbsunfähigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf Invalidenrente.

2. Im Falle einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf Krankenrente vom Ablauf der 26. Krankheitswoche an.

3. Hat der Empfänger oder die Empfängerin der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um 1/10 bis zu dem höchstens 1/2-fachen Betrage der Invalidenrente.

4. Die Versicherungsanstalt kann, wenn eine versicherte Person dergestalt erkrankt ist, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, bei ihr ein Heilverfahren in einem Krankenhaufe, einem Badeorte oder in einer Heilstätte eintreten lassen, unter Gewährung eines Hausgeldes für die im Hause zurückbleibenden Angehörigen.

5. Nach dem Tode des versicherten Mannes hat die invalide Witwe Anspruch auf Witwenrente, wenn der Mann zur Zeit des Todes die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat, oder es hat die noch erwerbsfähige Witwe Anspruch auf Witwenrentel, wenn sie selbst die Anwartschaft erworben und aufrechterhalten hat.

6. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau haben ihre waisenlosen Kinder unter 15 Jahren Anspruch auf Waisenrente.

7. Auch können in zwei weiteren Fällen die Kinder unter 15 Jahren, sofern und so lange sie bedürftig sind, Waisenrente erhalten, und zwar:

a) wenn der Mann erwerbsfähig ist, und deshalb für den Unterhalt der Familie nichts oder nur in geringem Maße beitragen kann (R.V.D. 1260). In diesem Falle steht auch dem Manne Anspruch auf Witwenrente zu.

b) wenn der Mann sich von der häuslichen Gemeinschaft fernhält und seiner väterlichen Unterhaltspflicht sich entzieht (R.V.D. 1261).

8. Die Kinder können bei Erreichung des 15. Lebensjahres Waisenrenten erhalten.

Zunnen ist aber Voraussetzung, daß die Ehefrau im Besitze der Anwartschaft bleibt und mit Ausnahme des Falles 4 auch die Wartezeit als erfüllt nachweist, welche Nachweise bei regelmäßiger Ablebung von Marken leicht zu erbringen sind.

Zur Erlangung dieser Vorteile kann nur dringend geraten werden: Frauen versichern sich auch weiter!

Es ist wohl das naheliegendste, daß jeder Familienvater dafür sorgen wird, daß seine Ehefrau (welche vor der Verschickung auch der reichsrechtlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung als Pflichtmitglied angehörte), ebenfalls die erworbenen Rechte aufrecht erhält und sei es nur durch die Mindestleistung von jährlich 10 Marken 1. Klasse = 1,60 Mk., denn der Wert der freiwilligen Weiterversicherung liegt nicht allein in der Erwerbung der Renten, vielmehr sei auch hier auf die Möglichkeit eines beinahe vollkommenen Heilverfahrens hingewiesen

Das Studium einer fremden Sprache auf Grundlage der Uebersetzung bezweckt vorzüglich einen eingehenden Vergleich mit der Muttersprache und bedingt deshalb ein tiefes Eindringen in die Eigenheiten beider Sprachen.

Fast hunderttausend Kilometer länger als die Entfernung des Mondes von der Erde sind in ihrer Gesamtheit die internationalen Kabel, welche in den Weltmeeren ausgelegt sind.

1. Im Falle einer dauernden Erwerbsunfähigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf Invalidenrente.

2. Im Falle einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf Krankenrente vom Ablauf der 26. Krankheitswoche an.

3. Hat der Empfänger oder die Empfängerin der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um 1/10 bis zu dem höchstens 1/2-fachen Betrage der Invalidenrente.

4. Die Versicherungsanstalt kann, wenn eine versicherte Person dergestalt erkrankt ist, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, bei ihr ein Heilverfahren in einem Krankenhaufe, einem Badeorte oder in einer Heilstätte eintreten lassen, unter Gewährung eines Hausgeldes für die im Hause zurückbleibenden Angehörigen.

5. Nach dem Tode des versicherten Mannes hat die invalide Witwe Anspruch auf Witwenrente, wenn der Mann zur Zeit des Todes die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat, oder es hat die noch erwerbsfähige Witwe Anspruch auf Witwenrentel, wenn sie selbst die Anwartschaft erworben und aufrechterhalten hat.

6. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau haben ihre waisenlosen Kinder unter 15 Jahren Anspruch auf Waisenrente.

7. Auch können in zwei weiteren Fällen die Kinder unter 15 Jahren, sofern und so lange sie bedürftig sind, Waisenrente erhalten, und zwar:

a) wenn der Mann erwerbsfähig ist, und deshalb für den Unterhalt der Familie nichts oder nur in geringem Maße beitragen kann (R.V.D. 1260). In diesem Falle steht auch dem Manne Anspruch auf Witwenrente zu.

b) wenn der Mann sich von der häuslichen Gemeinschaft fernhält und seiner väterlichen Unterhaltspflicht sich entzieht (R.V.D. 1261).

8. Die Kinder können bei Erreichung des 15. Lebensjahres Waisenrenten erhalten.

Zunnen ist aber Voraussetzung, daß die Ehefrau im Besitze der Anwartschaft bleibt und mit Ausnahme des Falles 4 auch die Wartezeit als erfüllt nachweist, welche Nachweise bei regelmäßiger Ablebung von Marken leicht zu erbringen sind.

Zur Erlangung dieser Vorteile kann nur dringend geraten werden: Frauen versichern sich auch weiter!

Es ist wohl das naheliegendste, daß jeder Familienvater dafür sorgen wird, daß seine Ehefrau (welche vor der Verschickung auch der reichsrechtlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung als Pflichtmitglied angehörte), ebenfalls die erworbenen Rechte aufrecht erhält und sei es nur durch die Mindestleistung von jährlich 10 Marken 1. Klasse = 1,60 Mk., denn der Wert der freiwilligen Weiterversicherung liegt nicht allein in der Erwerbung der Renten, vielmehr sei auch hier auf die Möglichkeit eines beinahe vollkommenen Heilverfahrens hingewiesen

Das Studium einer fremden Sprache auf Grundlage der Uebersetzung bezweckt vorzüglich einen eingehenden Vergleich mit der Muttersprache und bedingt deshalb ein tiefes Eindringen in die Eigenheiten beider Sprachen.

Fast hunderttausend Kilometer länger als die Entfernung des Mondes von der Erde sind in ihrer Gesamtheit die internationalen Kabel, welche in den Weltmeeren ausgelegt sind.

1. Im Falle einer dauernden Erwerbsunfähigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf Invalidenrente.

2. Im Falle einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf Krankenrente vom Ablauf der 26. Krankheitswoche an.

3. Hat der Empfänger oder die Empfängerin der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um 1/10 bis zu dem höchstens 1/2-fachen Betrage der Invalidenrente.

4. Die Versicherungsanstalt kann, wenn eine versicherte Person dergestalt erkrankt ist, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, bei ihr ein Heilverfahren in einem Krankenhaufe, einem Badeorte oder in einer Heilstätte eintreten lassen, unter Gewährung eines Hausgeldes für die im Hause zurückbleibenden Angehörigen.

5. Nach dem Tode des versicherten Mannes hat die invalide Witwe Anspruch auf Witwenrente, wenn der Mann zur Zeit des Todes die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat, oder es hat die noch erwerbsfähige Witwe Anspruch auf Witwenrentel, wenn sie selbst die Anwartschaft erworben und aufrechterhalten hat.

6. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau haben ihre waisenlosen Kinder unter 15 Jahren Anspruch auf Waisenrente.

7. Auch können in zwei weiteren Fällen die Kinder unter 15 Jahren, sofern und so lange sie bedürftig sind, Waisenrente erhalten, und zwar:

a) wenn der Mann erwerbsfähig ist, und deshalb für den Unterhalt der Familie nichts oder nur in geringem Maße beitragen kann (R.V.D. 1260). In diesem Falle steht auch dem Manne Anspruch auf Witwenrente zu.

**Erster Bürger.** Und Robespierre ist ein Verräter.  
**Zweiter Bürger.** Wer sagt das?  
**Erster Bürger.** Danton.  
**Zweiter Bürger.** Danton hat schöne Kleider, Danton hat ein schöne Haus, Danton hat eine schöne Frau, er badet sich in Burgunder, ist das Wildpret von silbernen Tellern und schläft bei euren Weibern und Lächtern, wenn er betrunken ist — Danton war arm, wie ihr. Woher hat er das alles? — Der König hat es ihm gekauft, damit er ihm die Krone rette. — Der Herzog von Orleans hat es ihm geschenkt, damit er ihm die Krone stehle. — Der Fremde hat es ihm gegeben, damit er euch alle verrate. Was hat Robespierre? Der tugendhafte Robespierre! Ihr kennt ihn alle.

**Alle.** Es lebe Robespierre! Nieder mit Danton! Nieder mit dem Verräter. (Alle ab.)  
**Lucile** (tritt auf). Sie setzt sich auf einen Stein unter die Fenster der Gefangenen.) Camille, Camille! (Camille erscheint am Fenster.) — Höre, Camille, du machst mich lachen mit dem langen Steinrod und der eisernen Maske vor dem Gesicht, kannst du dich nicht bücken? Wo sind deine Arme? — Ich will dich loden, lieber Vogel (singt):  
 Es stehen zwei Sternlein am Himmel,  
 Scheinen heller als der Mond,  
 Der ein' scheint vor Feinsliebchens Fenster,  
 Der andre vor die Kammertür.  
 Komm, komm, mein Freund! Leise die Treppe herauf,  
 sie schlafen alle. Der Mond hilft mir schon lange warten.  
 Aber du kannst nicht zum Tore herein, das ist eine unheimliche Tracht. Das ist zu arg für den Spaß, mach ein Ende. Du rührst dich auch gar nicht, warum sprichst du nicht? Du machst mir Angst. — Höre, die Leute sagen, du müßt sterben, und machen dazu so ernsthafte Gesichter. — Sterben! Ich muß lachen über die Gesichter. Sterben! Was ist das für ein Wort? Sag mir es, Camille. Sterben! Ich will nachdenken. Da, da ist's. Ich will ihm nachlaufen, komm, süßer Freund, hilf mir fangen, komm! Komm! (Sie läuft weg.)  
**Camille** (ruft). Lucile! Lucile!  
 (Schluß folgt.)

### Eine Statistik vom organisierten Massenmord.

Der französische Statistiker Gaston Bodart hat kürzlich die Ergebnisse einer Forschung über die Kriege der letzten drei Jahrhunderte veröffentlicht. Ein bemerkenswertes Resultat dieser Untersuchungen ist, daß trotz der vielgerühmten Verbreitung und Vertiefung der modernen Zivilisation die Kriege im Verlaufe der Jahrhunderte immer blutiger geworden sind. Während in der blutigsten Schlacht des Altertums, der bei Benevento, wo König Pyrrhus seine Armee verlor, nur 30 000 Mann fielen, sind Verluste von 100 000 und mehr Soldaten in den Schlachten moderner Kriege zuzulagen gewöhnlich.

Der Zahl der Schlachten nach steht Frankreich mit 1079 Treffen als die kriegerischste Nation Europas im Vordergrund. 584 hiervon waren siegreich. Von 480 Belagerungen, die Frankreich unternahm, endigten nur 44 mit der Kapitulation der Eingeschlossenen. Die meisten Siege erfocht Frankreich gegen Oesterreich, nämlich 262, denen 196 Niederlagen gegenüberstanden. Gegen Deutschland erzielte Frankreich 152 Siege gegen 155 Niederlagen. Günstiger ist das Verhältnis gegenüber Spanien. Frankreich siegte 119mal und wurde nur 45mal geschlagen, ebenso stehen 80 Siege gegen Holland nur 63 Niederlagen gegenüber.

Interessant sind die Zahlen über die Kriege Frankreichs gegen England, die selten einen glücklichen Ausgang nahmen. Der Kampf Englands um die Seeherrschaft richtete sich hauptsächlich gegen Frankreich, dessen Flotten unzähligmale von den Engländern geschlagen wurden. Die blühendsten Kolonien, in die Frankreich Millionen und Abermillionen hineingestreckt und wohin es sein bestes Soldatenmaterial geschickt hatte, wurden ihm, nachdem die Länder gut kolonisiert waren, von den Engländern abgenommen. Welche Rolle analisches

ist ja bekannt. — Die Zahl der französischen Siege gegen England beträgt 120, während die Franzosen 155 Niederlagen einstecken mußten.  
 Auch über die Dauer der einzelnen Feldzüge macht Bodart interessante Angaben. Am längsten dauerte der Krieg der Türkei mit der Republik Venedig. Er währte volle 55 Jahre! Dann erst kommt der dreißigjährige Krieg in Deutschland, der mit Unterbrechungen von 1618 bis 1648 tobte. Am kürzesten war der Feldzug Stalkens gegen Oesterreich im Jahre 1845: er währte nur 6 Tage.

Wie selbst ein unblutiger Krieg eine Geißel für die Menschheit ist, zeigt der bayerische Erbfolgekrieg gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Die Armeen fünf verschiedener Staaten standen sich gegenüber, ohne daß ein einziger Schuß Pulver abgebrannt worden wäre. Dennoch kamen weit über 100 000 Mann um, von Seuchen und Krankheiten dahingerafft, die im Feldlager ausgebrochen waren!

Wenn etwas geeignet ist, das Gemissen der Menschheit aufzurütteln zum Kampfe gegen den systematischen Massenmord, so sind es die aufreizenden Zahlen über die Menschenopfer, die uns die einzelnen Kriege kosteten. Die blutigste Schlacht der ganzen Kriegsgeschichte war die bei Mukden im russisch-japanischen Kriege; von 624 000 Streitern bedeckten 138 000 die Walfahrt! Bei Sedan entfielen auf 320 000 Kämpfer 122 000 Tote und Verwundete. Bei Worodino starben von 246 000 Soldaten 80 000. Waterloo weist einen Verlust von 45 000 Toten bei 192 000 Streitern auf, während in der Schlacht bei Wagram von 290 000 Kämpfern 63 000 durch Kugel und Bajonett dahingerafft wurden!

Dieses gewaltige Totenheer wurde durch den letzten Balkankrieg noch gewaltig vergrößert. Nach den Berechnungen eines preussischen Generals verloren die Türken rund 150 000 Mann, die Bulgaren 156 000, die Serben 73 000, Griechenland 48 000 und Montenegro 11 200. Bedenkt man, daß in diesen Zahlen die riesigen Verluste an Menschen nicht einbegriffen sind, die ihr Leben durch Seuchen und Mischeleien einbüßten, so erhält man ein grausiges Bild von der die beste Volkskraft vernichtenden Wirkung des modernen organisierten Massenmordes! Um so verbrederrlicher aber auch erscheint das Kriegsbegehren der Chauvinisten und Panzerplattenpatrioten diesseits und jenseits der Grenzen!

### Allerlei.

**Arbeiterschaft und Tierchutz.**  
 Wenn wir uns heute in Sachen des Tiereschutzes an die Arbeiterschaft wenden, so geschieht dies nicht in der Absicht, zu verlangen, daß die Arbeiter Mitglieder eines Tierchutzvereins werden oder für Tierchutzbeweise bestreuen. Wir wollen lediglich den guten Willen und die Hilfe der Arbeiter dafür anrufen, daß sie die Tierchutzbestrebungen werktätig unterstützen.

Gewiß ist es selbstverständlich, daß die Arbeiterschaft in erster Reihe für Menschenschutz eintritt. Denn wir wissen es sehr wohl, daß der arme, von Krankheit, Elend und Not bedrückte Mensch eines Schutzes dringend bedarf. Offen geben wir zu, daß auf diesem Gebiete noch vieles getan werden muß, um die Lebensverhältnisse der Arbeiter zu bessern. Es gibt aber auch eine andere Gattung unermüdlicher Arbeiter, von denen man nicht spricht, welche vom frühen Morgen bis zum späten Abend arbeiten müssen, oft unter heftigen Schmerzen, oft bei ganz ungenügender Nahrung und Kräfte hinaus — das sind die arbeitenden Tiere. Um wieviel schulploser und hilfbedürftiger als der Mensch ist erst das Tier, weil es sich nicht selbst helfen kann, sondern ausschließlich von menschlicher Gnade abhängt!

Wenn der Mensch gequält und geschunden wird, so stehen ihm doch Mittel und Wege offen, um sich zu wehren und sich sein Recht zu verschaffen. Dem Arbeitstier fehlt aber nicht nur die Sprache, sondern auch jede Waffe, sich zu verteidigen. Es ist allen Grausamkeiten seitens hartherziger Menschen hilf- und wehrlos ausgesetzt und muß ihre Mißhandlungen stumm und gebulbig ertragen. Seine ganze Kraft muß es den Menschen zur Verfügung stellen, um für sie und mit ihnen zu arbeiten. Und trotzdem es diese Arbeit stets willig und still verrichtet, kann man fast täglich hier oder dort beobachten, wie die armen Tiere auf jede mögliche Weise mißhandelt werden. Könnten sie reden, sie würden eine furchtbare Anklage gegen die Menschen erheben. Selten findet sie jemand, der für die geplagten Tiere eintritt. Ist das menschlich gehandelt?

Die Arbeiter haben auf den Wappplätzen, auf dem Gang zu oder von der Arbeit, Tag für Tag Gelegenheit, etwas zugunsten einer schonungsvolleren Behandlung der armen Daseinsgenossen aus dem Tierreich zu tun. Dem armen Arbeitsvieh, den armen Kindern und sonstigen Tugendigen, die bei Regen und Sonnenbrand, in Wind, Kälte, Glätte sich plagen müssen, ihnen geht es oft jämmerlich, und mancher Mensch, durch allerbald Ungemach selbst hart und verbittert, ist häufig einfühliger genug, auch noch diese erkrankungswürdigen Geschöpfe grausam zu behandeln. Dem Schlachtvieh auf der Metzgerei und beim Schlachten, den Hühnern im engen vernachlässigten Käfig, den verforderten Hunden und Katzen auf den Höfen und noch vielen anderen Tieren ist ebenfalls sehr oft durch Menschenhand ein erbärmliches Schicksal beschieden.

Habt Mitleid mit allen jenen und wirkt nicht nur durch Worte, sondern auch durch Taten dahin, daß sie eine gerechte und schonende Behandlung erfahren. Nichts weiter als Gerechtigkeitssinn, Einfachheit und Menschlichkeit erbitten wir von Euch. Beigt, daß ihr ein Herz im Leibe habt, geht mit gutem Beispiel voran und duldet keine Unmenslichkeit!

Alles das sind Gründe, die jedem guten Menschen auch den Tierchutz als Menschenpflicht nahelegen. Wer nur für die Verbesserung seiner eigenen Lebenslage oder der Lebenslage seiner Klasse kämpft und nicht auch nach unten auf die Räte der noch tiefer Lebenden blickt und für sie sorgt, hat seine Pflicht noch nicht ganz getan. Die ärmsten, die ausgebeuteten, die rechtlossten, unterdrücktesten aller Lebewesen sind die Arbeits- und Nuttiere.

Arbeiter, helft mit, daß die menschenunwürdigen Zustände der Tierzucht aufhören, und daß keine Menschentum zum Siege komme.

**Ausbreitung der drahtlosen Telegraphie!** Ueberraschend schnell hat sich die drahtlose Telegraphie durchgesetzt, wie die neuesten Zählungen der vorhandenen Stationen auf der Erde zeigen. Insgesamt arbeiten jetzt 290 ständige Stationen für drahtlose Telegraphie verschiedener Systeme. Weitans die meisten Stationen hat Kanada aufzuweisen: es zählt 82. Dann folgt England mit 26, Rußland mit 22, Deutschland und Italien mit je 20, Wäffilien mit 16, Britisch-Indien mit 11, Spanien mit 9 und endlich Frankreich mit 8 Stationen. Verhältnismäßig sehr groß ist schon die Zahl der Seeschiffe, welche mit Apparaten zur drahtlosen Telegraphie versehen sind. Insgesamt wurden 1200 Schiffe gezählt, auf welchen ständige Stationen errichtet wurden. Die englische Flotte führen von diesen Fahrzeugen 690, die deutsche 668. Nur 90 französische Schiffe sind mit Stationen zur drahtlosen Telegraphie versehen.

**Riesenschlange und Krokodil im Kampf.** Im Zoologischen Garten zu Moskau spielte sich dieser Tage nach russischen Berichten, ein schauerlicher Vorgang ab. In dem Garten befindet sich jetzt kurzer Zeit eine Riesenschlange von 4 1/2 Meter Länge. In dem Käfig daneben waren, durch ein Drahtnetz von dem Käfig der Riesenschlange getrennt, mehrere Krokodile, darunter zwei ganz junge. Vor einigen Tagen gelang es nun der Riesenschlange, die bereits mehrfach Angriffe auf den Käfig der Krokodile gemacht hatte, das Netz aus ziemlich starkem Eisenbraut zu durchbrechen und in den Käfig der Rieseneidechsen zu schlüpfen. Sie wollte sich auf eins der jungen Krokodile stürzen, wurde aber von einem alten Krokodil, das gegen die Schlange furchtbare Hiebe führte, voll Ingerium angegriffen. Es entspann sich nun ein aufregender Kampf zwischen den beiden Tieren, in dem die Riesenschlange Siegerin blieb. Das Krokodil zog sich noch dem Verlaufe einer Viertelstunde schwer verwundet und kampfesüde in eine Ecke des Käfigs zurück. Nun stürzte sich die Schlange auf die beiden jungen Krokodile, von denen sie eins sofort verschlang. Das andere umringelte sie und zerquetschte es. Der Direktor des Gartens und Aquariums war nun in großer Sorge, ob die Schlange die Panzerdecke verdauen könnte. Seit vier Tagen liegt das Tier nun die aufgeschwollen in seinem Käfig, ohne sich zu rühren. Es scheint als ob ihr diese eigenartige Speise nicht überkommen wäre, wenn es auch noch vielleicht wochenlang daran zu verbauen haben wird. Da die ganze Stadt über diesen Vorfall aufgeregt ist, wollte die Zeitung „Golos Moskwa“ das didaualgeschwollene Ungeheuer photographieren lassen. Der Direktor kam mit dem Photographen an den Käfig und zeigte die Schlange, um sie zu betastaffen, sich aufzurichten. Plötzlich schmeckte das Tier vor und biß den Direktor in die Hand, die dreifache Wunden zeigte. Inzwischen hatte der Photograph aber seine Aufnahme von dem seltsam aussehenden Reptil gemacht.

Die Arbeiter haben auf den Wappplätzen, auf dem Gang zu oder von der Arbeit, Tag für Tag Gelegenheit, etwas zugunsten einer schonungsvolleren Behandlung der armen Daseinsgenossen aus dem Tierreich zu tun. Dem armen Arbeitsvieh, den armen Kindern und sonstigen Tugendigen, die bei Regen und Sonnenbrand, in Wind, Kälte, Glätte sich plagen müssen, ihnen geht es oft jämmerlich, und mancher Mensch, durch allerbald Ungemach selbst hart und verbittert, ist häufig einfühliger genug, auch noch diese erkrankungswürdigen Geschöpfe grausam zu behandeln. Dem Schlachtvieh auf der Metzgerei und beim Schlachten, den Hühnern im engen vernachlässigten Käfig, den verforderten Hunden und Katzen auf den Höfen und noch vielen anderen Tieren ist ebenfalls sehr oft durch Menschenhand ein erbärmliches Schicksal beschieden.

**Für unsere Frauen.**

### Das neue Invaliden- u. Hinterbliebenen- Versicherungsgesetz.

Ein lehrreiches „Merkbüchlein der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung über alles was Jedermann wissen muß“, so lautet der Titel, hat Herr A l b e r t S c h ä f e r, Kanzlei-Assistent bei der Landesversicherungsanstalt Baden, herausgegeben. In kurz gedrängter und dennoch leicht verständlicher und übersichtlicher Form sind hier in 16 Kapiteln die wichtigsten Fragen aus den neuen Versicherungsgesetzen behandelt. Die Anschaffung des „Merkbüchlein“ möchten wir ganz besonders den Gewerkschaften, Krankenkassen und Vereinen bestens empfehlen. Der Einzelpreis beträgt 20 Pfg., bei größeren Bestellungen entsprechend billiger.

Wir lassen nachstehend einen Abschnitt aus der interessantesten Arbeit folgen:

Dieses neue Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungsgesetz bringt für die Versicherten und deren Angehörige große Vorteile, es bringt aber auch erhöhte Verpflichtungen und zum Teil schärfere Bestimmungen, besonders bei Wiedererlangung der verlorenen Anwartschaft. Nicht nur der Versicherte allein, auch seine Angehörigen sollten wissen, unter welchen Voraussetzungen alle Vorteile erworben und aufrechterhalten werden. Aber da hapert es meistens.

Durch das Hinzutreten der Hinterbliebenenversicherung zur bisherigen Invalidenversicherung, ist in der sozialen Gesetzgebung wieder ein großer Schritt vorwärts gemacht worden. Die höheren Leistungen, die allgemein erwartet wurden, traten leider nicht ein. Immerhin aber sind jetzt schon Invalidentrenten von jährlich 260—275 M., nichts seltenes, zu denen noch Kinderzuschüsse von 115—135 M. hinzutreten können. Invalidentrenten von 300—400 M. und mit den Kinderzuschüssen 500—600 M. dürfen in nicht zu ferne Zeit zu erwarten sein.

Die Vorteile einer solch hohen Rente kommen dann auch gegebenenfalls den Hinterbliebenen zu gute.

Eine große Verschärfung der Vorschriften über das Wiedererlangen der verlorenen Anwartschaft, sowie die Bedingungen über die Gewährung von Kinderzuschüssen zu den Invalidentrenten, ferner Witwenrenten, Witwenpensen, Waisenrenten und Waisenaussteuer nötigen gerabazu sowohl die versicherte wie nichtversicherte Bevölkerung, diese neue Gesetzgebung, wenigstens in den Grundbedingungen kennen zu lernen.

Ogleich teilweise die Grundzüge des bisherigen Invalidenversicherungsgesetzes beibehalten wurden, so sind doch in dem neuen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungsgesetz Bestimmungen aufgenommen worden, die gegenüber dem bisherigen Gesetze als sehr scharf angedeutet werden müssen. Dies betrifft hauptsächlich die Paragraphen über die freiwillige Weiterversicherung. (§§ 1282 und 1283 Reichsversicherungsordnung.)

Weiter besteht noch vielfach Unkenntnis darüber, welcher großer Nachteil Versicherten bzw. früher Versicherten dann entsteht, wenn die Beitragsentrichtung, d. h. das Markenkleben, längere Zeit unterbleibt. Wenn nämlich innerhalb zweier Jahre vom Ausstellungstag einer Quittungsarte ab nicht mindestens 20 Marken geklebt werden, oder die Anwartschaft durch Nachklebung erhalten werden kann, so verliert man alle Ansprüche auf Renten und sonstige Wohlthaten des Gesetzes. Von diesem Schaden werden vielfach solche Personen betroffen, welche früher als Dienstboten, Geselle, Fabrikarbeiter usw. in einem Arbeitsverhältnis standen, und nach Aufgeben desselben sich nicht selbst um das Weiterleben der Marken kümmerten.

Im Hinblick auf die Bestimmungen, unter denen Witwenpensen und Waisenaussteuer gewährt werden (vgl. Kapitel 6 u. 12, mit j e d e m e i n e m u n t e r a l l e n U m s t a n d e n d a f ü r s o r g e n, daß die frühere Versicherung nicht erlischt und wenn dies schon der Fall sein sollte, daß sofort die Versicherung wieder aufgenommen wird.

Nach den Bestimmungen der R.V.O. § 1288 lebt eine erloschene Anwartschaft erst wieder auf, wenn durch versicherungspflichtige Lohnarbeit oder durch freiwillige Beitragsleistung wieder 300 Marken geklebt sind, welche aber nur in einem Zeitraum von circa 4 Jahren geklebt werden können.

§ 1288 sagt: „Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Markenzahl von ansechshundert Beitragsmarken ausklebt.“